

1. Darf in den Fällen des §. 79 St.G.B.'s die Entscheidung über Bildung der Gesamtstrafe einem nach §. 492 St.P.O. einzuleitenden Verfahren vorbehalten werden, weil das gegen den Angeklagten früher ergangene Strafurteil die Rechtskraft noch nicht besprochen hat?  
Vgl. Bd. 2 Nr. 76; Bd. 3 Nr. 81.

III. Straffenat. Urth. v. 6. Juli 1881 g. L. Rep. 1490/81.

I. Landgericht Halle.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche auf Verletzung von §. 79 St.G.B.'s durch Nichtanwendung gestützt ist, konnte nicht für begründet erachtet werden. Zunächst ist davon auszugehen, daß das Verhältnis zwischen den jetzt und den früher abgeurteilten Straftthaten, welches die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 79 St.G.B.'s bildet, vorhanden und aus den Feststellungen des Instanzrichters zu entnehmen sei. Daß aber die Entschliebung des Gerichts, von Anwendung des §. 79 abzusehen, weil das gegen den Angeklagten früher ergangene Urteil zur Zeit des Erlasses des nunmehr angefochtenen Urteils noch nicht die Rechtskraft erlangt gehabt, und die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe dem nach §. 492 St.G.B.'s einzuleitenden Verfahren vorzubehalten, gegen das Gesetz verstoße, wird mit Unrecht behauptet. Die Bezugnahme des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 213), um damit die in der Revision vorgetragene Ansicht zu rechtfertigen, ist unzutreffend; die angezogene Entscheidung befaßte sich nur mit Beantwortung der Frage nach dem Umfang der Anwendbarkeit des Paragraphen, indem sie dafür sich aussprach, daß eine Realkonkurrenz

mit der in den §§. 74 bis 78. 79 St.G.B.'s bestimmten Wirkung dann vorliege, wenn die mehreren Straftthaten derselben Person begangen seien, ehe wegen einer derselben ein verurteilendes Erkenntnis ergangen und verkündet war, daß zur Ausschließung der Realkonkurrenz nicht erforderlich sei, daß die Verurteilung schon vor Verübung der zweiten That rechtskräftig geworden war; daß vielmehr diejenigen Straftthaten außer Betracht bleiben, welche begangen sind, nachdem wegen der anderen die Verurteilung erfolgt, wenn sie auch zur Zeit der Begehung jener Straftthaten noch nicht rechtskräftig geworden war. Dagegen ist die hiervon verschiedene Frage, in welcher prozessualen Lage sich die früher abgeurteilten Untersuchungssachen befinden müssen, damit überhaupt die Entscheidung über Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne der §§. 74 bis 78. 79 erfolgen könne, in jener Entscheidung direkt nicht mitberührt. In dieser letzteren Beziehung enthält das Gesetz selbst eine bindende Norm nicht, prozessuale Erwägungen lassen es aber als zweckmäßig erscheinen, der Regel nach die Bildung der für die früher abgeurteilten Straftthaten und die später abzuurteilende festzusetzende Gesamtstrafe erst dann vorzunehmen, wenn das frühere Urteil rechtskräftig geworden ist; denn erst dann ist eine sichere Unterlage geschaffen für die Bildung der Gesamtstrafe, wogegen, wollte hierzu vor diesem Zeitpunkte geschritten werden, durch eine nachgehends eintretende Aufhebung oder Abänderung des früheren Urteils die spätere Entscheidung in ihrem Bestande mit gefährdet sein würde, selbst wenn ein Rechtsmittel dagegen überall nicht eingewendet wäre. Die Auskunftsmittel, welche vorgeschlagen werden, um das zuletzt erwähnte Verfahren vor den damit verbundenen Übelständen zu schützen, haben Bedenken gegen sich oder eignen sich wenigstens nicht für alle Fälle. Eine Hinausschiebung der Aburteilung des zweiten Falles bis zu dem Zeitpunkt, wo das frühere Urteil rechtskräftig geworden sein wird, kann wegen des dadurch möglicherweise herbeigeführten Verlustes oder der Abschwächung erheblicher Beweismittel eine wesentliche Gefährdung der Interessen der Rechtspflege im einzelnen Falle mit sich führen, oder aber es wird durch ein solches Verfahren für Fälle der hier vorliegenden Art, wo verschiedene, innerlich zusammenhängende Straftthaten mehrerer Personen in Frage sind, der prozessuale Grundsatz der gleichzeitigen Aburteilung konnexer Strafsachen beeinträchtigt. Die Wahl der hypothetischen Form aber, in der Weise, daß der Richter, welcher

das zweite Urteil erläßt, die Strafe für den zweiten Fall selbständig ausspricht, zugleich aber Verfügung darüber trifft, welche Gesamtstrafe den Verurteilten treffen soll, wenn die frühere Verurteilung rechtskräftig wird, steht nicht im Einklange mit dem Wesen des Endurteils, welches einen positiven und definitiven, lediglich auf eigener Unterlage beruhenden Ausspruch verlangt; auch würde dieses Auskunftsmittel seine Wirkung versagen, wenn die frühere Verurteilung nicht rechtskräftig wird, noch ganz in Wegfall kommt, sondern eine Erhöhung oder Herabsetzung der früher erkannten Strafe eintritt.

Die angefochtene Entscheidung des Instanzrichters verstößt also nicht gegen das Gesetz, sie verletzt aber auch nicht die Interessen des Beschwerdeführers, da der Richter, welcher den §. 79 anzuwenden hat, sich hierbei auf den Standpunkt stellen muß, auf welchem er gestanden wäre, hätte er die in dem ersten und in dem zweiten Urteil abgeurteilten Straffälle gleichzeitig zu erledigen gehabt oder bei Erlassung des zweiten Strafurteils die Gesamtstrafe festgesetzt. Daß das Verfahren nach §. 492 St. P. O., welches unabhängig von etwaigen Anträgen des Verurteilten von Amts wegen einzuleiten ist, für solche Fälle bestimmt ist, in denen thatsächlich die Anwendung von §. 79 St. G. B.'s nicht erfolgt war, sei es weil der später erkennende Richter von der früheren Verurteilung keine Kenntnis hatte, sei es weil er sie außer Acht ließ, ist bereits in dem Urteile vom 22. Juni 1880 (Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 198 flg.) erkannt. Diesen beiden Fällen darf, in Betracht, daß die Worte des §. 492 auch diesen Fall begreifen und der Grund, auf welchem die Vorschrift beruht, auf denselben zutrifft, auch der hier vorliegende dritte Fall gleichgestellt werden, wo der später erkennende Richter die Sachlage erwogen und aus rechtlich nicht zu mißbilligenden Gründen die Festsetzung einer Gesamtstrafe für jetzt ausdrücklich abgelehnt und zunächst auf Festsetzung der Strafe sich beschränkt hat, welche durch die den Gegenstand des zweiten Strafurteils bildende Straftat oder Straftathaten verwirkt ist. Die Revision war daher zu verwerfen.